

Geschäftsordnung

(gemäß § 12 Abs. der Vereinssatzung)

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe, der Abteilungen sowie des Jugendausschusses werden nach dieser Versammlungsordnung durchgeführt. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich, Sitzungen der Fachausschüsse und der Abteilungsleitungen vierteljährlich, Versammlungen der Abteilungen und des Jugendausschusses mindestens jährlich statt.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Versammlung wird stets vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums bzw. im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter wählen. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wenn eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 3 Eröffnung

Die Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle stimmberechtigten Teilnehmer haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Beschlussfähigkeit ist im Allgemeinen gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht für die Jahresversammlungen der Abteilungen.

§ 4 Tagesordnung

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Verlangt mindestens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig.

§ 5 Aussprache

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 6 Anträge zum Verfahren

Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zum Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.

Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen. Anträge zum Verfahren mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem Redner gegen den Antrag zum Verfahren ist vorher das Wort zu erteilen.

§ 7 Ordnungsrufe

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abschweifen, kann der Versammlungsleiter "zur Sache rufen". Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter "zur Ordnung rufen", das Verhalten Rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder geladene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 8 Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§ 9 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung. Diese können grundsätzlich nur schriftlich und nur innerhalb der in § 10 der Vereinssatzung festgelegten Frist eingereicht werden.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben; schriftliche Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere

Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung für alle Versammlungen sinngemäß.

§ 11 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 12 Wahlkommission

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht; sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

§ 13 Wählbarkeit

Vor Wahlen kann verlangt werden, dass die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, ihre fachlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen angeben. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

§ 14 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienen Mitglieder,
- d) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Mitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.
- h) die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers. Das Protokoll von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen wird vom 10. bis 20. Tag nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Es gilt als genehmigt, sofern bis zum 30. Tag kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird. Protokolle für andere Versammlungen gelten als genehmigt, wenn binnen 10 Tagen nach Zustellung des Protokolls oder Veröffentlichung in den FT-Informationen kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Kandidaten als Delegierte können von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Die Wahl erfolgt über 3 Gruppenlisten, und zwar:
 - Liste 1 Organisierte Freizeitsport
 - Liste 2 Wettkampf- und Leistungssport
 - Liste 3 Selbständig Sporttreibende, sozialpädagogische Einrichtungen, Sportgrundschule und Sonstige.
2. Die Zahl der Kandidaten je Gruppenliste umfasst mindestens Liste 1: 20, Liste 2: 24, Liste 3: 20.
3. Der Wahlausschuss setzt sich aus den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Vereins, die den Wahlvorsitzenden selbst bestimmen, zusammen. Der Wahlausschuss muss unter Einschluss seines Vorsitzenden aus mindestens 3 tragenden Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Rechtsausschusses, die selbst für die Delegiertenversammlung kandidieren, können im Wahlausschuss nicht mitwirken.
4. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn dieser schriftlich eingereicht wird und die vorgeschlagene Person
 - a) zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Vollmitglied im Verein ist,
 - b) keine Beitragsrückstände aufweist,
 - c) gleichzeitig die Erklärung abgegeben hat, dass sie die Wahl zum Delegierten anzunehmen bereit ist,
 - d) gleichzeitig begründet angibt, für welche Gruppenliste die Kandidatur erfolgt.
5. Das aktive Wahlrecht zur Delegiertenversammlung beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung der Volljährigkeit. Hauptamtliche Angestellte sind nicht wählbar. Die Delegierten werden für 4 Jahre gewählt.
6. Jeder Wahlberechtigte hat 16 Stimmen, die er einzeln abgeben oder kumulieren (häufen) kann, und zwar für einen Kandidaten maximal 4 Stimmen. Es müssen jedoch insgesamt mindestens 4 Stimmen abgegeben werden, damit die Stimmabgabe gültig ist.
7. Von jeder Liste gelten die Kandidaten als gewählt, die innerhalb ihrer Liste die meisten Stimmen erhalten haben (Erstauszählung); Liste 1; 18 Mitglieder, Liste 2: 20 Mitglieder; Liste 3: 18 Mitglieder.
8. Ferner gelten diejenigen 8 Kandidaten als gewählt, die unabhängig von ihrer Listenzugehörigkeit, ohne bei der Erstauszählung gewählt worden zu sein, die meisten Stimmen erhalten haben (Zweitauszählung). Haben 2 Delegierte die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das unter Aufsicht des Wahlausschusses zu ziehende Los.
9. Erhalten Delegierte ein Amt nach § 10 Ziffer 2a der Vereinssatzung oder scheidet sie aus anderen Gründen aus, so regelt das Nachrücken des Delegierten die Stimmenzahl. Das gleiche Verfahren regelt die Vertretung der gewählten Delegierten im Falle deren Verhinderung.

10. Eine Delegiertenversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
11. Der Aufruf zur Nennung von Kandidaten für die Delegiertenversammlung erfolgt vor dem Wahljahr in den FT-Vereinsnachrichten November/Dezember mit Meldeschluss zum 10. Dezember.
12. Die Bekanntgabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt im Wahljahr in den FT-Vereinsnachrichten Januar/Februar, desgleichen die Bekanntgabe der Wahlzeiten.
13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt in der letzten vollen Januarwoche im Wahljahr an 6 Werktagen und zwar von Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 20.30 Uhr sowie am Samstag von 10.30 - 13.00 Uhr.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über

- a) die ihm kraft Gesetzes, Satzung und Ordnungen zugewiesenen unteilbaren Aufgaben,
- b) wichtige Maßnahmen besonderer Art, auch wenn sie einem Ressort zugeordnet sind, z.B. Beitragsfragen, Planungsvorhaben, Prüfungsberichte.
- c) Vorgänge und Planungen, die zum Ressort eines einzelnen Vorstandsmitglieds gehören, für die dieses jedoch die Entscheidung des Gesamtvorstandes beantragt.
- d) Handlungen eines Vorstandsmitgliedes und Vorgänge in seinem Ressort, wenn ein anderes Vorstandsmitglied der Durchführung widerspricht oder in einem Ausschuss kein Beschluss herbeigeführt werden kann.
- e) Anträge, die an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung gerichtet sind,
- f) repräsentative Verpflichtungen besonderer Art sowie die Vertretung bei Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Gegebenheiten sowie über zentrale Veranstaltungen des Vereins,
- g) die Beteiligung des Vereins an anderen Organisationen und die Wahrnehmung der Vertretung hierbei,
- h) Vertretungsnotwendigkeiten bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden, soweit dieser nicht selbst seine Vertretung über einen Zeitraum von maximal vier Wochen bestimmt hat. Hat der Vorstandsvorsitzende keine Bestimmung getroffen, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Entscheidungen, die nicht Ziffer a) bis h) betreffen, können durch einen Teil des Vorstandes (mindestens vier Mitglieder, nach Möglichkeit der zuständigen Ressorts) getroffen werden.

2. Die ressortmäßig aufgeteilten Aufgaben der Geschäftsführung werden von den Vorsitzenden der Fachausschüsse selbständig und in eigener Verantwortung wahrgenommen. Diese Vorstandsmitglieder arbeiten mit ihren Fachausschüssen zusammen und beraten bzw. lösen gemeinsam die Sachprobleme auf der Grundlage der für die Ressorts erstellten Ordnungen. Die Ergebnisse der Beratungen werden in den in Abs. 1 genannten Fällen von den Vorstandsmitgliedern in den Vorstandssitzungen vorgelesen und dort verabschiedet.
3. Beschlüsse des Vorstandes oder der Fachausschüsse können schriftlich oder mündlich erfolgen. Ein solcher Beschluss muss in der nächsten Sitzung in die Tagesordnung einbezogen werden.
4. Die so gefassten Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich niederzulegen.
5. Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zur Einsicht zu überlassen. Die Weitergabe von Behandlungspunkten, bei denen Vertraulichkeit festgelegt wurde, ist untersagt.
6. Jedem Vorstandsmitglied steht die Einsichtnahme in alle Dokumente und Protokolle sowie in abgeschlossene Aktenvorgänge aller Art zu. Diese müssen in der Geschäftsstelle oder im Archiv verwahrt werden.
7. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel des Vorstandes hat der Vorstandsvorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 17 Fachausschüsse

1. Zur Nominierung der Mitglieder der Fachausschüsse, ausgenommen der Fachausschüsse "Wettkampf- und Leistungssport", sollen alle Mitglieder angesprochen werden. Der Aufruf ist drei Wochen vor der Berufung durch den Vorstand zu veröffentlichen. Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Bei der Berufung sind Doppelbeauftragungen zu vermeiden. Hauptamtlich im Verein tätige Personen können als Mitglieder, nicht jedoch als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Fachausschusses berufen werden. Bei der Besetzung der Fachausschüsse entscheidet die fachliche Eignung.
3. Die stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden können im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. In den das eigene Ressort betreffenden Fragen haben die Stellvertreter Stimmrecht.
4. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel eines Fachausschusses hat der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 18 Hauptamtliche Mitarbeiter

1. Den Vorstandsmitgliedern stehen bei der Erledigung ihrer Arbeiten alle hauptberuflichen Mitarbeiter des Vereins zur Verfügung. Diese Mitarbeiter sind jedoch nur an die Weisungen des Vorstandsvorsitzenden, des zuständigen Fachvorsitzenden und des Geschäftsführers, dieser nur an die Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden.

2. Dem Geschäftsführer obliegen als selbständige Arbeiten
 - a) die Führung im hauptamtlichen Bereich,
 - b) die operative Geschäftsführung,
 - c) die Aufsicht über die Anlagen und deren Benutzung,
 - d) die Redaktion der Vereinsinformationen,
 - e) die Protokollführung im Vorstand.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB mit Sitz und Stimme im Vorstand sowie Mitglied des Fachausschusses Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen kraft Amtes.

3. Der Geschäftsstelle obliegen
 - a) Durchführung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - b) Überwachung und Vollzug des Haushalts,
 - c) die Überwachung der Einhaltung aller Verträge und Verpflichtungen,
 - d) die Beratung der Mitglieder und Interessenten,
 - e) die Erhaltung des Anlagevermögens.
4. Zur Durchführung dieser Arbeiten stehen Lehrkräfte, Sachbearbeiter sowie das entsprechende Büro-, Aufsichts- und Betriebspersonal laut Stellenplan zur Verfügung.